

## TOP 13:

---

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach den §§ 28a und 134 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2018 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 - RBSFV 2018)

Drucksache: 619/17

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Regelbedarfsstufen für das Jahr 2018 nach § 28a SGB XII fortgeschrieben, da in den Jahren, für die keine Neuermittlung von Regelbedarfen erfolgt, eine Fortschreibung der Regelbedarfsstufen vorzunehmen ist. Die letzte Neuermittlung der Regelbedarfsstufen ist durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz zum 1. Januar 2017 erfolgt. Da das SGB XII das Referenzsystem für das SGB II darstellt, wirkt sich die Fortschreibung auch auf die Regelbedarfe im SGB II sowie auf die sich in Anwendung des SGB XII ergebenden Geldleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz und auf die Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz aus.

Mit der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen wird unter anderem der Regelsatz für alleinstehende "Hartz IV"-Empfänger auf 416 Euro angehoben. Das entspricht einer Erhöhung von etwa 1,63 Prozent. Dies erfolgt nach Anwendung eines sogenannten Mischindexes nach § 28a Absatz 2 SGB XII. Die Veränderungsrate des Mischindex ergibt sich aus der Berücksichtigung der Veränderungsraten zweier Komponenten, nämlich der Preisentwicklung regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen einerseits und der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigtem Arbeitnehmer nach den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen andererseits. Beide Veränderungsraten werden nach § 28a Absatz 3 SGB XII vom Statistischen Bundesamt ermittelt. Die Veränderungsrate des Mischindex wird durch eine Rundungsregelung in § 40 Satz 2 SGB XII auf zwei Nachkommastellen beschränkt.

Ferner sind in der Verordnung die Beträge der fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen zu verkünden, um die die Anlage zu § 28 SGB XII zu ergänzen ist.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

